

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 173 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 11. Dezember 2019 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatter Abg. Schernthaler erklärt, dass § 37 Abs. 2 Landesbeamten-Pensionsgesetz (LB-PG) grundsätzlich eine Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge entsprechend dem Anstieg der Verbraucherpreise vorsehe. Für das Kalenderjahr 2020 hätte das eine Erhöhung um 1,8 % bedeutet. Davon abweichend sei vom Nationalrat am 19. September 2019 eine nach sozialen Gesichtspunkten abgestufte Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2020 beschlossen worden, die auch auf Landesebene übernommen werden solle. Dies bedeute, dass Ruhe- und Versorgungsbezüge bis € 1.111,- monatlich um 3,6 % erhöht würden, was eine Steigerung deutlich über der Erhöhung der Verbraucherpreise sei, erklärt Abg. Schernthaler. Bezüge über € 2.500,- bis € 5.220,- stiegen entsprechend dem Verbraucherpreisindex, Beträge über € 1.111,- bis zu € 2.500,- würden linear abgestuft erhöht. Für Ruhe- und Versorgungsbezüge über € 5.220,- sei eine Erhöhung mit einem monatlichen Fixbetrag in Höhe von € 94,- vorgesehen. Außerdem erklärt Abg. Schernthaler, dass diese von § 37 Abs. 2 LB-PG abweichende Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr 2020 einer gesetzlichen Sonderbestimmung bedürfe, die im vorliegenden Entwurf als neuer § 37g in das LB-PG eingefügt werden solle. Gemäß § 33 Abs. 1 LB-PG gebühre Personen mit Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss und einem monatlichen Gesamteinkommen unter dem jeweils in Betracht kommenden Mindestsatz nach Abs. 5 auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Die Mindestsätze für die Gewährung der Ergänzungszulage seien gemäß § 33 Abs. 5 LB-PG durch Verordnung der Landesregierung nach bestimmten Grundsätzen festzusetzen. Für das Kalenderjahr 2020 sollen die Mindestsätze jedoch in Abweichung von § 33 LB-PG, wie auf Bundesebene, um 3,6 % erhöht werden, wofür es einer gesetzlichen Sonderbestimmung bedürfe, so Abg. Schernthaler.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 173 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 11. Dezember 2019

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Der Berichterstatter:
Schernthaner eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2019:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.